

3054/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.01.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 3074/J-NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann MAIER, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Ungeheuerliche öffentliche Entgleisungen des Kärntner Landeshauptmannes" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 6 sowie 16:

Diese Fragen betreffen nicht die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz und unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu 7 bis 11:

Ich verweise auf BGBl. Nr. 60/1974 und die einschlägigen Kommentare. Die Fragen beinhalten ansonsten Rechtsfragen, die nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

Zu 12 und 13:

Ich halte es grundsätzlich für denkbar, die für andere im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehende Personen im gegebenen Zusammenhang maßgebenden Kriterien mutatis mutandis auch für Fußballschiedsrichter anzuwenden.

Zu 14:

Bundesligaschiedsrichter können wie alle Personen Privatanklage erheben und die Validität ihres Anspruchs durch die Gerichte prüfen lassen.

Zu 15:

Die diesbezüglichen EU-Aktivitäten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.